

Luzern, 29. Oktober 2024

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 213**

Nummer: A 213
Protokoll-Nr.: 1152
Eröffnet: 17.06.2024 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Bühler-Häfliger Sarah und Mit. über die geplante Schliessung von Poststellen im Kanton Luzern

Zu Frage 1: In welcher Form wurde der Kanton Luzern und konkret die betroffenen Gemeinden über das Vorhaben der Post informiert und in die Entscheidungen einbezogen?

Der Kanton Luzern wurde von der Post mit Schreiben vom 29. Mai 2024 – also zeitgleich mit der Information der Öffentlichkeit – sehr allgemein über die Entwicklung des Filialnetzes im Zuge der Strategieperiode 2025 bis 2028 informiert. Das Schreiben enthielt keine spezifischen Angaben zur Entwicklung im Kanton Luzern. Weiter wurde darin angekündigt, dass die Post ab dem 1. Juli 2024 den Kontakt mit den von einer Veränderung betroffenen Standortgemeinden aufnehmen werde. Eine detailliertere Erläuterung der Entwicklung des Filialnetzes im Kanton Luzern erfolgte am 2. September 2024 anlässlich des jährlich stattfindenden Gesprächs zwischen dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement mit Entscheidungsträgern der Post.

Zu Frage 2: Welche Filialen sollen im Kanton Luzern geschlossen werden? Welchen Ablauf sieht die Post dabei vor? Zu welchem Zeitpunkt werden der Kanton Luzern und wann die Gemeinden einbezogen?

Die Post hat den Kanton in Anwendung der bundesrechtlichen Vorgaben ab Mitte Juli 2024 über die Einleitung der jeweiligen Dialogverfahren mit den betroffenen Gemeinden informiert. Betroffen von der vorgesehenen Umwandlung von Filialen sind nach den Angaben der Post vier Gemeinden; Schliessungen sind keine geplant. Dementsprechend steht die Post nach ihren Informationen mit allen vier von einer geplanten Umwandlung betroffenen Gemeinden in Kontakt. Das Verfahren bei einer Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur ist in der [Postverordnung](#) (VPG) geregelt. In Artikel 34 VPG wird die Post vor einem Schliessungs- oder Verlegungsentscheid zur Dialogführung mit den betroffenen Gemeinden verpflichtet. Dies hat mindestens sechs Monate vor der Schliessung oder Verlegung zu erfolgen. Über die Gesprächsaufnahme und das Ergebnis informiert die Post den Kanton. Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, so können die betroffenen Gemeinden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids der Post die Postkommission (Post-

Com) anrufen, welche unter anderem die Einhaltung des gesetzlichen Auftrages zur Grundversorgung überwacht. Die PostCom hält dazu in ihrem letzten Jahresbericht fest, dass im Berichtsjahr 2022 insgesamt 67 Dialogverfahren erfolgreich abgeschlossen werden konnten. Nur ein Dialogverfahren mit einer betroffenen Gemeinde führte nicht zu einer einvernehmlichen Lösung.

Zu Frage 3: Welche Folgen wird die angekündigte Schliessung von schweizweit 170 Poststellen konkret im Kanton Luzern haben? Hat der Regierungsrat die Auswirkungen auf die Grundversorgung analysiert, insbesondere in Bezug auf die gesetzlichen Kriterien zur Sicherstellung eines in angemessener Distanz zugängliches Postnetzes im Kanton Luzern?

Wie in unserer Antwort zu Frage 2 dargelegt, ist gemäss Post im Kanton Luzern die Umwandlung von vier Filialen in vier Gemeinden geplant. Schliessungen sind keine geplant. Allgemein halten wir fest, dass der Kanton Luzern die Herausforderungen der Post in einem sich stark wandelnden Tätigkeitsbereich anerkennt, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten aber für die Beibehaltung eines angemessenen Service Public – insbesondere in den ländlichen Regionen – einsetzt. Dieses Anliegen und die generellen volkswirtschaftlichen Anliegen des Kanton Luzern wurden durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement im erwähnten Gespräch anfangs September 2024 gegenüber der Post eingebracht.

Zu Frage 4: Welche Poststellen sind gemäss Erreichbarkeitskriterien (Dichtekriterium, Planungsregionen, Erreichbarkeit von postalischen Dienstleistungen und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs innerhalb von 20 Minuten, vgl. Postverordnung) im Kanton garantiert und welche optional?

Uns liegen dazu keine Informationen vor. Wie in unserer Antwort zu Frage 2 ausgeführt, sind im Kanton Luzern keine Schliessungen geplant, sondern die Umwandlung von vier Filialen in vier Gemeinden.

Zu Frage 5: Welche Anstrengungen unternimmt der Regierungsrat gegenüber dem Bund und der Post, gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Kantonen, um die geplanten Schliessungen der Poststellen abzuwenden?

Wie in unserer Antwort zu Frage 2 ausgeführt, sind im Kanton Luzern keine Schliessungen geplant, vielmehr sollen in vier Gemeinden Filialen in Nachfolgelösungen (z.B. Filiale mit Partner) umgewandelt werden. In unserer Antwort zu Frage 3 haben wir dargelegt, welche Anliegen unser Rat dazu gegenüber der Post eingebracht hat.

Zu Frage 6: Welche Folgen hat der geplante Postabbau für die Arbeitnehmenden?

Dazu kann unser Rat zurzeit keine Aussagen machen. Es gilt den in unserer Antwort zu Frage 2 dargestellten Prozess und dessen Ergebnis abzuwarten.

Zu Frage 7: Diverse Vorstösse, wie jüngst eine Standesinitiative des Kantons Juras, fordern mehr Mitsprache von Gemeinden und Kantonen bei der Weiterentwicklung des Postnetzes. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass das Postgesetz verschärft werden muss, damit die Gemeinden, die von einer Schliessung oder Verlegung einer bedienten Postfiliale betroffen sind, in einen aktiven Entscheid einbezogen werden müssen, statt lediglich angehört zu werden? Wenn nein, weshalb nicht?

Der frühzeitige Einbezug der Gemeinden ist gesetzlich im Bundesrecht verankert. Es besteht ein etablierter Prozess, in dem zwischen der Post und den betroffenen Gemeinden einvernehmliche Lösungen zu suchen sind respektive die Gesetzeskonformität einer Massnahme überprüft werden kann. Unser Rat wird gestützt auf das Ergebnis dieses Prozesses entscheiden, welche Massnahmen er für angezeigt hält.

Zu Frage 8: Mit dem Postulat 210 von David Roth wurde der Regierungsrat vom Kantonsrat aufgefordert, sich gegen die Schliessung von Poststellen zu wehren. Welche Schritte hat der Regierungsrat konkret unternommen?

Wir verweisen dazu auf unsere Ausführungen im Jahresbericht 2017 ([B 124b](#) vom 17. April 2018, S. 303): «Der frühzeitige Einbezug der Gemeinden – wie er im Postulat gefordert wird – ist gesetzlich im Bundesrecht verankert. Es besteht ein etablierter Prozess, in dem zwischen der Post und den betroffenen Gemeinden einvernehmliche Lösungen zu suchen sind respektive die Gesetzeskonformität einer Massnahme überprüft werden kann. Die Möglichkeit, sich zur Wehr zu setzen, liegt dabei in der Kompetenz der Gemeinden. Im Rahmen seiner Möglichkeiten setzte sich auch der Kanton Luzern in Gesprächen mit der Post für die Beibehaltung eines angemessenen Service Public – insbesondere in den ländlichen Regionen – ein. Inzwischen wurde die Diskussion mit zahlreichen parlamentarischen Vorstössen auch auf Bundesebene angestossen und das eidgenössische Parlament setzt sich vertieft mit dem Service Public der Post und der strategischen Poststellennetz-Planung auseinander. Es sind diverse Aufträge an den Bundesrat ergangen. Die Vorsteherin des Uvek hat zudem im August 2017 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die Diskussionen über den Zugang zur postalischen Grundversorgung begleiten wird. Auch werden allfällige gesetzgeberische Schritte auf Bundesebene geprüft. Auf kantonaler Ebene besteht darüber hinaus kein Handlungsbedarf».

Zu Frage 9: Unterstützt der Kanton die Integration von Dienstleistungen der Gemeinden in Poststellen oder umgekehrt?

Es ist an den Gemeinden, diese Fragestellung mit Blick auf deren Chancen, Vorteile, Risiken und Nachteile im Rahmen der Gemeindeautonomie individuell zu beurteilen.